

PORTUGAL – NEUE KRAFTFAHRZEUGSTEUER

Lagos, Freitag, 13. Juli 2007

Das neue System der Besteuerung von Kfz trat am **1.7.2007** in Kraft. Auch die Regelungen betreffend die *steuerfreie Zulassung eines Gebrauchtwagens bei einem Wohnsitzwechsel von Deutschland nach Portugal* haben sich geändert:

Voraussetzungen in der Person des Antragstellers

1. Volljährigkeit,
2. Es findet ein Hauptwohnsitzwechsel von Deutschland nach Portugal statt und es besteht die Absicht in Portugal mindestens 12 Monate zu wohnen,
3. Man hat mindestens 12 Monate vor dem Wohnsitzwechsel in Deutschland (oder einem anderen Staat der EG) seinen Hauptwohnsitz gehabt.

Zudem: Der Antrag auf Steuerbefreiung muss innerhalb von 6 Monaten nach dem Wohnsitzwechsel gestellt werden.

Zum Kraftfahrzeug

1. Das Kfz stand bereits 12 Monate im Eigentum des Antragstellers vor dem Hauptwohnsitzwechsel,
2. Nach der steuerfreien Zulassung darf das Kfz nicht innerhalb der ersten 12 Monate veräußert werden,
3. Das Kfz darf nicht bereits im Rahmen der Ausfuhr (betrifft nicht Deutschland) von besonderen Steuervorteilen profitiert haben,
4. Der Antragsteller muss zum Zeitpunkt des Wohnsitzwechsels bereits 12 Monate im Besitz eines Führerscheins sein.

Es gibt Sonderregelungen z.B. für Lehrer oder Studenten.

Für weitergehende Fragen, auch zu der Höhe der neuen Zulassungssteuern, steht Rechtsanwalt Dr. Rathenau Ihnen gerne zur Verfügung (anwalt@rathenau.com).